

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Anlage ³
zur Dg -K. 125/19

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Beteiligung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	03.0.2019	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.04.2019	Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit dem vorliegenden Planentwurf soll der rechtskräftige B-Plan „Seeberg“ im Bereich des Haupteinganges zum BBIS-Gelände geändert und durch bauliche Anlagen ergänzt werden. Geplant ist die Errichtung eines Empfangs- und Pfortnergebäudes als Ersatz für die gegenwärtig bestehende Containerlösung (maximale Höhe des geplanten Gebäudes = 6,70 m über Gelände) einschließlich der Anpassung der innergebiетlichen Verkehrserschließung und Stellplatzanlagen im Änderungsbereich sowie der textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes. Das im Ursprungsplan festgesetzte Geh- und Radfahrrecht, das die Zugänglichkeit des Seeberts als Naherholungsraum für die Allgemeinheit gewährleistet, bleibt mit der Verlagerung der privaten Verkehrsfläche G3 erhalten. Die Schaffung sicherer Wegeverbindungen für Radfahrer und Fußgänger wird aus verkehrsbehördlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die äußere verkehrliche Erschließung des Areals Seeberg wird durch den vorliegenden B-Plan nicht geändert. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonen-nahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden von der Planänderung nicht berührt.	Stellungnahme stützt die Planung.	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Beteiligung
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam, Dezernat Planung West	09.05.2019	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Von der vorgelegten Planung werden die seitens des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange nicht berührt. Zum vorgelegten Bebauungsplan werden seitens des LS keine Bedenken geäußert. Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Dies ist bei der vorgelegten Planung nicht der Fall. Eine erneute Beteiligung des LS am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
24	Landesamt für Umwelt (LfU)	20.05.2019	Die Unterlagen (Anschreiben, Begründung mit Umweltbericht, Planzeichnung, Abgrenzung Geltungsbereich) wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissions-schutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
noch 24	weiter LfU, hier: Abteilung Tech-	20.05.2019	Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich um Nutzungen, bei denen der Nachbarschutz eigentlich nicht greift, da sich das geplante Gebäude innerhalb des Campus-	Durch die Planung verändern sich weder die Immissions-nach die Emissionsorte. Daher gelten weiterhin die Immissions-schutzfestsetzungen aus dem Ursprungs-	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	nischer Umweltschutz 2, Immissions-schutz		geländes befindet. Trotzdem sollten die im Empfangsgebäude zulässigen Internatswohnungen sowie die Wohnungen für Aufsichtspersonen als schutzbedürftige Immissionsorte berücksichtigt werden, denen ein mindestens mischgebietsadäquater Schutzanspruch von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zusteht. Immissionsrelevant für diese Orte sind die von der privaten Verkehrsfläche und von den Parkflächen ausgehenden Emissionen. Von der privaten Verkehrsfläche, die nördlich und südlich am Empfangsgebäude vorbeigeführt werden soll, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da sie nur mit einem Geh- und Radfahrrecht belastet ist. Von Emissionen durch den Parkplatz wird der Neubau durch das Bestandsgebäude Haus 9 abgeschirmt.	Bebauungsplan KLM-BP-025 „Seeberg“. Daher sind keine weiteren Regelungen notwendig.	
noch 24	weiterer LfU, hier: Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	20.05.2019	Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem B-Plan keine Bedenken. Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	23.04.2019	Erdgasspeicher/Untergrundspeicher: Die Planungsgebiete befinden sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/ Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Spei-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			cherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Geologie: Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
30	Deutscher Wetterdienst	16.02.2019	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	04.06.2019	1. Folgendes Denkmal liegt im Geltungsbereich und im nahen Einzugsbereich des Bebauungsplans und ist daher von der Planung unmittelbar und mittelbar betroffen: „Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost, bestehend aus sechs Institutsgebäuden mit Verbindungsgang, Heizhaus und drei Wohnhäusern“, Schopfleimer Allee 10 und Am Hochwald, Oberberg 1/3, 5/7, 9/11, Kleinmachnow. Neubauten und bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von Denkmalen unterliegen dem Umgebungsschutz. Es ist erforderlich, im Zuge der Planungen und vor der Beantragung einer Baugenehmigung für Neubauten eine frühzeitige Abstimmung mit den Denkmalbehörden zu führen. Die gestalterischen Festlegungen des B-Plans lassen Gestaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise auch im Hinblick auf Nebenanlagen etc. zu, die die denkmalgeschützten Bauten in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen können. 2. Hinweis: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis als Untere Denkmalschutzbehörde (vgl. lfd. Nr. 38) wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme 04.06.2019 mitgeteilt, dass die Planung aufgrund der textlichen Festsetzung 7.5 die denkmalrechtliche Zustimmung findet und dass es somit keine denkmalrechtlichen Bedenken gibt.	V
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde	30.04.2019	Nach Überprüfung der Planungsunterlagen wird festgestellt, dass bei dem o.g. Planvorhaben kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen ist. Forstrechtliche Belange werden somit durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	04.06.2019	Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. 1 Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde mit acht Urteilen des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 für unwirksam erklärt. In allen acht Fällen wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben. Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugewiesen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 5. Juli 2018 ist damit rechtskräftig geworden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde)	20.05.2019	Somit liegen für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor. Mehr Informationen erhalten Sie auf www.havelland-flaeming.de. Das Vorhaben befindet sich a) außerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten und b) entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes, in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist. (http://www.mtvl.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de). 1. Wasserversorgung: Es sind keine Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit getroffen worden. Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. 2. Abwasserbeseitigung: Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern getroffen worden. Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählen sowohl Schmutzwasser, als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. 3. Niederschlagswasserbeseitigung: Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers	Wie in der Begründung bereits erläutert, ist das Plangebiet mit technischer Infrastruktur vollständig erschlossen. Dazu gehört auch die Wasserversorgung.	V
nach 38	weiter Landkreis Pots-			Wie in der Begründung bereits erläutert, ist das Plangebiet mit technischer Infrastruktur vollständig erschlossen. Dazu gehört auch die Schmutzwasserbeseitigung.	V
				Durch den Bebauungsplan wird nur in engen Grenzen eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht, da die meisten	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 -

[illegible]

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.		
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde)	20.05.2019	Entsprechend den Angaben des Atlantenkatalogs des Landkreises Potsdam-Mittelmark konnten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-025-3 "Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS" keine Eintragungen von Altlastenverdachtsflächen/Altlasten ermittelt werden. In der Nachbarschaft befindet sich eine Altlast. In diesem Zusammenhang wird auf die Anzeigepflicht bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 31 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) hingewiesen. Werden während der Erdarbeiten deutliche organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubs festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)	20.05.2019	Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgenden Hinweis und folgende Anregung: Besonderer Artenschutz: Zwar verletzt noch nicht ein Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Ebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelange auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Außerdem liegt in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vor, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind. Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, hier artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die planende Gemeinde zwar nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können (vergl. Hessischer VGH, Urteil vom 20. März 2014 - 4 C 448/12.N). Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Realisierung des Empfangs- und Pfortnergebäudes erfolgt auf der bereits vollversiegelten privaten Verkehrsfläche. Diese wird auch regelmäßig vom Kfz- und Radverkehr, sowie von den Fußgängern genutzt, da es sich um die verkehrliche Haupterschließung der Schule aus Richtung Schopfheimer Allee handelt. Auf dieser Fläche ist durch die intensive verkehrliche Nutzung kein Aufkommen von Arten zu erwarten. Gleiches gilt für die drei weiteren, jedoch deutlich kleineren Pfortnergebäude, die auf dem Gelände der BBIS geplant sind. Diese Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in den Sondergebieten SO 1 "Bildung" und Sondergebiet SO 5 "Bildung und Kultur" sind außerdem nur bis zu einer Grundfläche von 45 m² zulässig. Auch dadurch bleibt der bauplanungsrechtlich vorbereitete und tatsächlich zu erwartende Umfang von Eingriffen einschließlich artenschutzrechtlicher Auswirkungen sehr eng begrenzt. Ein Artenschutzfachbeitrag wird daher als nicht notwendig erachtet. Die Begründung wird jedoch um entsprechende Aussagen ergänzt.	N
					B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			(https://www.lsb.brandenburg.de/media_fasU4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen. Mindestanforderung ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, mit der fachlich gesichert ermittelt wird, für welche planungsrelevanten Arten eine Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und mit welchen Arten(gruppen) im Wirkungsraum der Planung allerdings zu rechnen ist. Die Bestände, Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der letztgenannten Arten(gruppen) sind sodann nach den einschlägigen Standardmethoden in Art-für-Art-Betrachtungen für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumanforderungen sowie in gruppenweiser Betrachtung für gefährdete, ubiquitäre Arten zu ermitteln, die absehbaren artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen durch die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben aufzuklären und gegebenenfalls Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Verbotverletzungen zu entwickeln. Der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfes KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“ fehlt die Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Belangen. Sie ist nachzuholen.		
nach 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)	20.05.2019	Anregung: Schutz nachaktiver Tierarten Zum Schutz nachaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der öffentlichen Bereiche nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten: - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)	Bei den hier überplanten Teilflächen des (Ursprungs-) Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ handelt es sich nicht um öffentliche Flächen, sondern um Bereiche, die zwar zeitweise öffentlich zugänglich, aber vollständig in privatem Eigentum sind. Der Anregung kann deshalb und aufgrund fehlenden bodenrechtlichen Bezugs nicht aufgegriffen und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Gleichwohl wird die Begründung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsvollem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen) - Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit - Eine entsprechende Regelung ist aus rechtlichen Gründen allerdings nicht festsetzbar, weil ihr der erforderliche bodenrechtliche Bezug fehlt. Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften: - BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. 1 S. 3.434) - Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014	Die Anregung wird außerdem an die Berlin-Brandenburg International School GmbH (BBIS) als Grundstückseigentümerin und voraussichtliche Vorhabenträgerin weitergegeben.	H
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandschutzdienststelle	20.05.2019	Seitens der Brandschutzdienststelle gibt es keine Hinweise oder Anforderungen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentl. Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde)	20.05.2019	Baudenkmalschutz: In der Aufnahme der textlichen Festsetzung 7.5 (hier: mindestens 70 % Verglasung der Fassade) findet sich die denkmalrechtliche Zustimmung im B-Plan-Änderungsverfahren. Somit gibt es denkmalrechtlich keine Bedenken. Die Fassadenfarbtöne im Einzelnen sind mittels eines Gesamtgestaltungskonzeptes im Erlaubnisverfahren (hier: Veränderung im Umgebungsschutz eines Denkmals) mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.	Die Stellungnahme stützt die Planung.	V
			Die Fassadenfarbtöne sind im nachgeordneten Verfahren mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.		H

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<i>Bodendenkmalschutz</i> In den uns übermittelten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pflöthnergebäude BBIS“ Kleinmachnow sind die Belange des Bodendenkmalschutzes ausreichend berücksichtigt. Die bekannten und geschützten Bodendenkmale (BbgD-SchG §§ 1 und 2) sind auf der Planzeichnung und die Erfordernisse zum Umgang mit Bodendenkmalen sind in der Begründung dargestellt.	Die Stellungnahme stützt die Planung.	V
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Öffentl. Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz (Öffentliches Recht)	20.05.2019	Beteiligt ist die Planzeichnung zum einen mit „3. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“ für Empfangs- und Pflöthnergebäude der Berlin Brandenburg International School GmbH“ und zum anderen mit „Kleinmachnow Bebauungsplan KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pflöthnergebäude BBIS““. Dies ist nicht normkonform. Die Gemeinde muss sich entscheiden, ob der Ursprungs-Bebauungsplan geändert wird oder ob es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes handelt. Da in den textlichen Festsetzungen darauf hingewiesen wird, dass die Festsetzungen, die nicht geändert werden, fortgelten, handelt es sich wohl um die Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-025 „Seeberg“. Der Titel muss in Planzeichnung und Begründung identisch sein.	Der Hinweis wird aufgegriffen. Der Titel des Bebauungsplanes lautet, der Zeichnungssystematik für das Bebauungsplangebiet KLM-BP-025 „Seeberg“ folgend, „KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pflöthnergebäude BBIS““. Dies wird an den entsprechenden Stellen geändert.	P/B
			Die Änderungen sind in zwar in den Nebenzeichnungen erkennbar, finden sich jedoch in der eigentlichen Planzeichnung nicht wieder (SO, Verkehrsfläche, Stellplätze).	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der geänderten Planzeichnung werden die zeichnerischen Festsetzungen in der eigentlichen Planzeichnung dargestellt. Lediglich die Vermaßung wird nicht in der eigentlichen Planzeichnung dargestellt, sondern nur in der Vergrößerung, da diese sonst nicht eindeutig lesbar wäre.	P
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark, (Öffentliches Recht)		Zur Eindeutigkeit der Festsetzungen sollte erkennbar dargestellt werden, ob die Stellplätze dem Sondergebiet oder der Verkehrsfläche zuzuordnen sind (keine Weißdarstellung).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan „KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pflöthnergebäude BBIS“ ist ein Änderungsbebauungsplan, der die Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes entweder ergänzt oder ändert. Daher werden auch nur die ergänzten bzw. geänderten Festsetzungen farbig dargestellt, die Festsetzungen-	N

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Im Bebauungsplan gibt es das SO 1 „Bildung“ sowie das SO 5 „Bildung und Kultur“. Im Ausschnitt der Vergrößerung der unterirdischen Nutzung ist die Trennung der Nutzungsarten erkennbar, im Gesamtplan jedoch nicht. Weiterhin ist nicht erkennbar, was im SO 5 an Nutzungen zulässig ist.	gen des Ursprungsbebauungsplan dagegen grau, damit der Unterschied zwischen den Änderungs- und Ergänzungsfestsetzungen einerseits und den weiterhin bestehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes andererseits deutlich ablesbar bleibt. So bleibt auch ersichtlich, dass sich an der Zuordnung der Stellplätze zum Sondergebiet SO 5 „Bildung und Kultur“ nichts geändert hat, sondern lediglich an ihrer Position.	
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB)	12.04.2019	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Zugangsreiches zum Schulgebäude durch Errichtung eines Pflörtnergebäudes zu schaffen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB am Bebauungsplan KLM-BP-025 beteiligt wurde. Im Zusammenhang der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben vom 13.07.2012 eine Stellungnahme an die Gemeinde gerichtet. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planänderung. Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Im Gesamtplan ist keine Trennung der Nutzungsarten vorhanden, da die Baugebiete in diesem durch die private Verkehrsfläche getrennt werden. Daher ist eine Aufnahme des Planzeichens in den Gesamtplan nicht notwendig.	N
				Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	28.05.2019	Die Gemeinde Kleinmachnow beabsichtigt Baurecht für die Errichtung eines Zugangsgebäudes zum Schulgelände der Berlin-Brandenburg International School zu schaffen. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der IHK	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pförtnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
45	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark	23.05.2019	Potsdam keine Bedenken. Sie ist sinnvoll und nachvollziehbar. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 09.04.2019 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Das Gelände ist zurzeit elektrotechnisch aus der kunden-eigenen Trafostation über ein Mittelspannungskabelsystem im Ring erschlossen. Diese Kabeltrasse wird durch das geplante Gebäude und die Straße nach erster Einschätzung nicht überbaut. Eine Umverlegung des horizontal-gesteuert verlegten Kabels ist nicht möglich. Einer Überbauung können wir nicht zustimmen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	25.04.2019	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskundschaftungen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der (...) der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...).	Die in der beigefügten Planunterlage eingezeichnete Leitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Keine Abwägung erforderlich.	K
noch 46	weiter NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	25.04.2019	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlüsse, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handsehachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den		
				Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 46	weiter NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG	25.04.2019	Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stilgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich ist bereits über die Schopfheimer Allee technisch erschlossen, daher ist keine weitere Festsetzung für Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen notwendig Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K V K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 46	weiter NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	25.04.2019	Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Für Bauwerke, die eine Fundamentgründung erfordern, ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 1,5$ m einzuhalten. Abweichungen in Bezug auf Gründungen tiefer als die Rohrsohle und geringere horizontale Abstände sind gesondert mit der NBB abzustimmen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet: Mit dem Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben. Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden. Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K K
48	Deutsche Telekom	23.05.2019	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die	Die in der beigefügten Planzeichnung eintragen Leitungen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und in dem Bereich der von den Änderungs- und Ergänzungsfestsetzungen betroffen ist. Diese Leitungen dienen der Berlin-Brandenburg International School GmbH (BBIS) als Versorgungsleitung und werden daher weiterhin benötigt. Jedoch müssen die Leitungen im Rahmen der Baumaßnahmen verlegt werden. Daher wird von einer Festsetzung von Leitungsrechten abgesehen. Die Umverlegung der Leitungen muss durch die Vorhaben-trägerin, voraussichtlich die BBIS GmbH als der Grundstückseigentümerin, mit dem Leitungsträger vor Baubeginn abgestimmt werden.	H

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 – Planauskunft Postfach 4202, 49032 Osnabrück oder per E-Mail „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“ in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. Für die evtl. Versorgung mit Telekommunikationsdiensten des Empfangs- und Pfortnergebäudes ist es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TöB können Sie ab sofort das Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH unter www.infrest.de nutzen, unter dem Sie alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen können.	Die Stellungnahme wird deshalb an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.	
50	Zentraldienst Polizei Bbg., Kampfmittelbeseitigungsdienst	29.04.2019	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K K
60	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucher-	18.04.2019	Im vorgenannten Informations- und Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen TöB, inkl. paralleler Bürgerbeteiligung, wird Ihnen mitgeteilt, dass aus arbeitsschutz-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-3 „Empfangs- und Pfortnergebäude BBIS“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 09.04.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Schutz und Gesundheit, Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich West		rechtlicher Sicht keine abwägungsbedeutsamen Belange (Informationen) vorliegen. Sowohl der Entwurf des Bebauungsplans KLM-BP-025-3, die Begründung hierzu als auch die Vorplanung zur Entwurfsplanung sind inhaltlich bekannt. Nach Eingang des Antrages auf Baugenehmigung gemäß § 64 BbgBO, hier durch den Bauvorlageberechtigten bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, wird im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens eine abschließende arbeitsschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens (Stellungnahme Fachbehörde) abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
62	Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt, FB Stadtplanung	22.05.2019	Hinsichtlich der vorgesehenen Ziele der Planung teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Bezirks Steglitz-Zehlendorf von Berlin keine Belange berührt sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
63	Landeshauptstadt Potsdam, FB Stadtplanung –Stadt-erneuerung, Bereich Stadtentwicklung	28.04.2019	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.	K